



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0564/2018		Datum: 19.06.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01142-18 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 221 "Heugericht" (§ 31 (2) BauGB i. V. m. § 69 LBauO)			
Gremienweg:			
21.08.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 221 „Heugericht“ zu:

Errichtung eines Einfamilienhauses mit versetztem Pultdach an Stelle festgesetztem Satteldach (Planeintrag und Textz. 5.1 a)

§ 31 (2) BauGB i. V. m. § 69 LBauO)

Antragseingang	11.05.2018						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Vorfrage bzgl. Errichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte						
Grundstück/Straße	Unterdorfstraße 22						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	5						
Flurstück	32/5						

Begründung:

Die Bauherren planen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 „Heugericht“ die Neuerichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte nach Abbruch des straßenseitig vorhandenen Bestandsgebäudes.

Hierbei soll zwecks besserer Belichtungsmöglichkeiten des DG das Dach als versetztes Pultdach gestaltet werden. Dies weicht von der gestalterischen Planfestsetzung und Textfestsetzung 5.1.a des Bebauungsplanes ab.

Die straßenparallel festgesetzte Firstrichtung wird dabei beibehalten.

Vorbilder für die abweichende Dachform sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 31

(2) Nr.2 BauGB)

Nachbarliche Belange sind durch die Abweichung nicht berührt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Zeichnungen